

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HOCHSCHULSTADT IDSTEIN

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBI. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBI. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBI. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBI. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBI. S. 357) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein in ihrer Sitzung am 2. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

4. Änderungsatzung zur Satzung der Stadt Idstein über die Entwässerung - Entwässerungssatzung -

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Idstein über die Entwässerung - Entwässerungssatzung - vom 17. November 2011 in der Fassung der 3. Änderung vom 15. November 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,33 Euro jährlich erhoben."

2. § 26 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 1,30 Euro

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 1,30 Euro."

- § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung.
 "Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs.
 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zu führen."
- § 4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung.
 "Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Idstein, den 8. November 2023 Magistrat der Hochschulstadt Idstein

gez.

Christian Herfurth Bürgermeister